

Bericht der Verfassungskommission zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM (Teil II – Grundlegender Maßstab für Änderungen)

3. Maßstab für die inhaltliche Überarbeitung

Ausgangspunkt für die Verfassungskommission bei den inhaltlichen Änderungsvorschlägen war, wie auch im Beschluss der Landessynode aus dem Herbst 2015 festgehalten, die Wahrnehmung, dass sich die Kirchenverfassung bewährt hat und deshalb Änderungen auf das Notwendige zu beschränken sind. Dieser Ausgangspunkt führt zu mehreren Schlussfolgerungen: Die Kirchenverfassung ist seit 2009 in Kraft und damit noch eine „junge“ Rechtsnorm, deren Anwendung und Umsetzung sich immer noch entwickelt. Sie wurde in einem mehrjährigen, umfangreichen Prozess entwickelt. Dieser Prozess kann und soll jetzt nicht wiederholt werden; es geht also jetzt nicht um die Entwicklung einer neuen Kirchenverfassung, sondern um die Weiterentwicklung aufgrund erster Erfahrungen mit der Kirchenverfassung. Die Kirchenverfassung regelt als höchste kirchliche Rechtsnorm der EKM schließlich nur die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Handelns. Deshalb sind Detailregelungen dem einfachen Gesetzesrecht vorbehalten.

Die Verfassungskommission hat in ihren Beratungen deshalb zuerst die jeweilige derzeitige Regelung, zu der es Hinweise gab, und ihre Auswirkungen in der Praxis beleuchtet. Nur wenn die Folgen der Regelung als änderungsbedürftig eingeschätzt wurden, wurden mögliche Neuregelungen bedacht.

4. Maßstäbe für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache

Bei der in der dritten Spalte der Synopse dargestellten Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wurde ein vom Redaktionsstab der Gesellschaft für Deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag erstellter Entwurf der Kirchenverfassung als Ausgangspunkt genutzt.

Ziel der Umformulierung ist die sprachliche Wiedergabe der gleichberechtigten Stellung von Männern und Frauen bei jeder Personenbezeichnung in den Artikeln der Kirchenverfassung. Derzeit ist sie im sog. generischen Maskulinum formuliert, d. h. bspw. Pfarrer bezeichnet sowohl Pfarrerinnen als auch Pfarrer. Die Entscheidung für diese Sprachform wurde 2008 bewusst, aber auch aus Zeitgründen getroffen. Gegen diese Sprachform wird eingewendet, dass sie Frauen „unsichtbar“ mache und sie nur „mitgemeint“ nicht aber explizit benannt würden. Die gleichberechtigte Stellung von Männern und Frauen müsse sich an den Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Kirchenverfassung widerspiegeln. In diesem Sinne seien die Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Umformulierungen (z. B. „Person, die einen Antrag stellt,...“ statt „Antragsteller“) zu ersetzen oder eine geschlechtsdifferenzierende Beidnennung vorzunehmen („Antragstellerin und Antragsteller“ statt „Antragsteller“). Gegen diese Umformulierung wird unter anderem vorgebracht, dass sie nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entspreche, die Texte „sperrig“ mache, ihre Verständlichkeit beeinträchtige und die derzeitige Formulierung im generischen Maskulinum nicht ohne Bedeutungsverlust oder -verschiebung ersetzt werden kann. Die derzeitige Formulierung der Kirchenverfassung sei für die Leser nachvollziehbar, es gäbe keine sprachliche oder rechtliche Notwendigkeit für eine Umformulierung und der derzeitigen Sprachform (im generischen Maskulinum) würde zu Unrecht die Geschlechtergerechtigkeit abgesprochen.

In der Verfassungskommission waren diese unterschiedlichen Sichtweisen auf die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache und ihre Notwendigkeit jeweils vertreten. In der Synopse sind in der zweiten Spalte die inhaltlichen Änderungen ohne Umformulierung der Sprachform dargestellt. In der dritten Spalte sind die inhaltlichen Änderungen und die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache dargestellt¹. Die Landessynode, wie auch die sich am kommenden zweiten Stellungnahmeverfah-

¹ In der dritten Spalte ist durch die Wahl der Farbe kenntlich gemacht, welcher Teil der Änderungen in der dritten Spalte aus inhaltlichen Gründen und welcher Teil aufgrund der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache erfolgte. Inhaltliche

ren Beteiligten, können sich somit ein Bild von den beiden Versionen machen. Im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren kann dann die Landessynode auf profunder Grundlage eine Entscheidung treffen.

Die konkrete Umformulierung geschah vorrangig durch Ergänzung der grammatisch weiblichen Personen- und Funktionsbezeichnung. Einigkeit bestand in der Verfassungskommission, dass sich andere Formen der geschlechtergerechten Sprache (z. B. das sog. Binnen-I, also „AntragstellerInnen“ statt „Antragsteller“) wie auch sog. „Gender-Zeichen“ zur Markierung weiterer Geschlechter (bspw. „Antragsteller*Innen“ statt „Antragsteller“) derzeit nicht konventionalisiert haben und bei der vorliegenden Umformulierung keine Berücksichtigung finden. Soweit möglich, wurden auch Umschreibungen anstelle der verdoppelten Personenbezeichnungen genutzt, um unnötig lange Sätze zu vermeiden. Diesen Umschreibungen sind allerdings auch Grenzen gesetzt, da nur gängige Bezeichnungen verwendet werden sollten und die Aussagekraft des Textes beibehalten werden muss. Bei der Umformulierung muss auch auf eine stringente, d. h. im Text einheitliche Bezeichnung geachtet werden und selbstverständlich darf bei der Umformulierung keine Personenbezeichnung übersehen werden.

Bei der Umformulierung hat sich die Verfassungskommission bemüht, dass es zu keinen Änderungen und Akzentverschiebungen im übrigen Sinngehalt der Regelung kommt. Ganz vermeiden ließ sich dies nicht, wie auch bei der Lesbarkeit Kompromisse notwendig waren.

a) Personen- und Funktionsbezeichnungen

Bei der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wurden Personen- und Funktionsbezeichnungen verändert. So würde bspw. in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung anstelle von „Stellvertreter des Superintendenten“ von „der stellvertretenden Superintendentin“ und „dem stellvertretenden Superintendenten“ gesprochen, da dies verständlicher ist als „Stellvertreterin der Superintendentin beziehungsweise des Superintendenten“ und „Stellvertreter der ...“. Anstelle von „Stellvertreter des Präses“ wird „stellvertretende Präses“ verwendet.

Partizipien wurden nur verwendet, soweit sie erkennbar im allgemeinen Sprachgebrauch eingeführt sind. Statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ wird deshalb nicht von „Mitarbeitenden“ gesprochen. „Beauftragte“ oder auch „Vorsitzende“ sind allgemein eingeführt und werden im Vorschlag verwendet. Darüber hinaus war bei der Umformulierung zu berücksichtigen, dass Partizipien nur im Plural („die Beauftragten“), nicht aber im Singular („der Beauftragte“), geschlechtergerecht formuliert sind.

Unverändert im Vergleich zur derzeit geltenden Kirchenverfassung bleibt bspw. die Bezeichnung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Gemeindegemeinderat. Angedacht wurde zwar die Bezeichnung „vorsitzendes Mitglied“ zu verwenden. Dies wurde jedoch verworfen, da es sich nicht um eine eingeführte Bezeichnung handelt, in der Praxis weiterhin die entsprechende Amtsbezeichnung genutzt werden wird und damit das Textverständnis erschwert wird, da nur in Rechtstexten vom „vorsitzenden Mitglied“ gesprochen würde. Auch Relativ-Umschreibung wie „Das Mitglied, welches den Vorsitz führt,...“ sind zwar im einzelnen Satz vielleicht möglich, erschweren aber insgesamt das Textverständnis.

Nicht verwendet wurde bei Funktionsbezeichnungen nach Möglichkeit das Wort „Person“, etwa „die Person, die einen Antrag stellt“ statt „Antragsteller“, da hierdurch der private Bereich in den Vordergrund rückt und nicht die funktionale Stellung. Ganz vermeiden ließ sich dies nicht, wie bspw. bei den Stellvertreterregelungen in Art. 50 Abs. 1 erkennbar.

Auch werden im Vorschlag für eine umformulierte Fassung Funktionsbezeichnungen grundsätzlich nicht durch Aufgabenbeschreibungen ersetzt. Es wurde also nicht bspw. zu „der Superintendent **oder die Stellvertretung**“ umformuliert, da dies nur die Aufgabe umschreibt, sondern zu „der Superintendent **oder die stellvertretende Superintendentin beziehungsweise der stellvertretende Superinten-**

Änderungen sind blau, Änderungen aufgrund der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache sind in roter Schrift dargestellt.

dent“. Dieses Vorgehen verlängert zwar die einzelne Norm, dafür ist sie aus sich heraus verständlich und der Leser muss nicht erst klären, wer bspw. die Aufgabe „Stellvertretung“ übernimmt.

b) Verwendung von „sowie“ und „beziehungsweise“

An Stellen der Kirchenverfassung, wo zwei Personengruppen bezeichnet werden, wird bisher das Verbindungswort „und“ verwendet, z. B. „Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagogen“ in Art. 18 Abs. 3. Die Umformulierung zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ erscheint jedoch aufgrund der Häufung des Wortes „und“ als zu unübersichtlich. Deshalb wurde hier auf das Verbindungswort „sowie“ ausgewichen und zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **sowie** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ umformuliert, damit die beiden gemeinten Berufsgruppen und Sinnzusammenhänge deutlich bleiben. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass „sowie“ eine geringfügig andere Bedeutung als „und“ haben kann. „Sowie“ kann verwendet werden, um etwas anzuhängen, was aber nicht gleichwertige Bedeutung hat.

Die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ ist in Rechtstexten sonst grundsätzlich nicht erwünscht, da der Bezugspunkt (d. h. wovon die Geltung des einen bzw. des anderen Falls abhängt) in der Vorschrift nicht erkennbar wird. Häufig wird deshalb in der geschlechtergerechten Sprache das „oder“ verwendet. Die Verwendung von „oder“ ist jedoch nicht eindeutig, wenn es nur eine zuständige Person gibt: „Die **oder** der Vorsitzende hat die Superintendentin **oder** den Superintendenten zu unterrichten“ (Beispiel nach Art. 25 Abs. 7 S. 2). Damit ist natürlich nicht gemeint, dass es zwei Vorsitzende und eine Superintendentin und einen Superintendenten gibt, von denen dann eine oder einer zu informieren ist. „Oder“ meint hier also eigentlich „beziehungsweise“; der Bezug ist das Geschlecht der jeweiligen Person. Da dieser Geschlechtsbezug auch offensichtlich ist, entfallen die Vorbehalte gegen die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“, vielmehr ist dessen Verwendung hier eindeutiger als die Verwendung von „oder“. Oben genanntes Beispiel würde also lauten: „Die **beziehungsweise** der Vorsitzende hat die Superintendentin **beziehungsweise** den Superintendenten zu unterrichten.“ Das Wort „beziehungsweise“ wird häufig in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung genutzt, bspw. bei „die beziehungsweise der Präses“, „die Regionalbischöfin beziehungsweise der Regionalbischof“, „die Landesbischöfin beziehungsweise der Landesbischof“ usw.

c) Singular und Plural bei den Personenbezeichnungen

Die das Verständnis des Textes erschwerende Beidnennung der Personenbezeichnung lässt sich abmildern, wenn die Personenbezeichnungen im Plural verwendet werden. Überlegt wurde bspw. die Artikel über den Superintendenten umzuformen in Artikel über die Superintendentinnen und Superintendenten. Dann könnte im Eingangssatz verwendet werden „Superintendentinnen und Superintendenten sind ...“ und der Folgesatz mit „Sie tragen Verantwortung für...“. Juristisch problematisch wird dies jedoch, wenn die Aufgabe der einzelnen Person beschrieben wird. Durch die Verwendung des Plurals wird eine Gruppe bezeichnet, die gemeinsam etwas tut, nicht jedoch, dass jeder Einzelne aus dieser Gruppe diese Aufgabe in seinem Zuständigkeitsbereich hat. Entsprechend ist die Verwendung des Plurals nur möglich, wenn eine Gruppe bezeichnet werden soll. Die Aufgabennormen zum Superintendenten und auch der anderen personalen Leitungsgremien müssen also in der Einzahl formuliert werden: „Die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent...“ und im Folgesatz „Sie beziehungsweise er...“

In den Plural umformuliert wurde bspw. Art. 9 Abs. 2 über die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder in der EKM. Mitglied sind künftig „alle“ (nicht „jede und jeder“) evangelischen Christinnen und Christen, „die“ (nicht „die beziehungsweise der“) „ihren“ (nicht „ihren beziehungsweise seinen“) Wohnsitz im Bereich der EKM haben usw. Bei einer Verwendung im Singular und Beidnennung wäre der Satz nicht mehr verständlich. Nachteilig ist an der Formulierungsvariante im Plural jedoch, dass bei einer so veränderten Bestimmung die Individualität der Kirchenmitgliedschaft nicht mehr in gleichem Umfang deutlich wird.

5. Darstellung der Ergebnisse

Die Verfassungskommission legt als Anlage zu diesem Bericht eine dreispaltige Synopse vor. Sie hat noch keinen Entwurf eines Änderungsgesetzes vorgelegt, da es sich hierbei um ein wenig übersichtli-

ches sog. Artikelgesetz mit Änderungsbefehlen² handeln würde. Vielmehr sind die einzelnen Vorschläge aus der anliegenden Synopse erkennbar. Hierbei wird auch der Normzusammenhang deutlich. Die Synopse umfasst drei Spalten. In der ersten Spalte ist der derzeitige Text der Kirchenverfassung wiedergegeben. Die zweite Spalte enthält die inhaltlichen Änderungsvorschläge. In der dritte Spalte sind die Änderungen an der Kirchenverfassung bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wiedergegeben, wobei auch hier (farblich unterscheidbar) die inhaltlichen Änderungsvorschläge mit enthalten sind.

Im Folgenden werden unter B. die Vorschläge zur Änderung der Kirchenverfassung begründet. Es sind alle inhaltlichen Änderungsvorschläge dargestellt. Anmerkungen zur Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache erfolgen nur an wenigen Stellen, wenn die allgemeinen Erläuterungen unter A.4. nicht ausreichend sind.

² Z. B. „In Artikel 15 Absatz 3 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Getaufte“ ersetzt.“